

Beschlagnahme von Klinten und Türbeschlägen.

Aus Messing, Rotguss, Bronze und Kupfer.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat unter dem 23. d. im Einbernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium eine Verordnung erlassen, in der es heißt:

Türbeschläge aus Messing, Rotguss, Bronze und Kupfer an Türen, Vortüren und Türen von Gebäuden und Einfriedungen werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Als Türbeschläge im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen: Türdrücker (Klinten, Schnallen, Knöpfe), Drückerrosetten, Schlüsselochrosetten und Schlüsselochblättchen, Yangschilder und Türhandhaben (Handhaben an Spieltüren, Windfangtüren). Beschläge von besonderen historischem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Wert können durch Anordnung der politischen Bezirksbehörde von der Inanspruchnahme ausgenommen werden.

Hausbesitzer, Pächter, Mieter und sonstige Benützungsberechtigte sind verpflichtet, den Austausch der Türbeschläge gegen gleichzeitige Anbringung von Ersatzbeschlägen durch gehörig legitimierte Angestellte der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten hierzu ermächtigten Unternehmungen vornehmen zu lassen.

Vor Beginn der Austauscharbeiten ist deren bevorstehende Vornahme in jeder Gemeinde zu verlautbaren.

Dem Besitzer der ausgetauschten Beschläge steht, sofern der Austausch gemäß der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen ordnungsgemäß erfolgt ist, ein weiterer Anspruch nicht zu. Insbesondere kann auch der spätere Wiederaustausch der angebrachten Ersatzbeschläge nicht begehrt werden. Die Besitzer der abzugebenden Beschläge sind berechtigt, sofern sie dies vorziehen, den Austausch selbst durchzuführen. Die abgenommenen Beschläge sind auch in diesem Falle den bevollmächtigten Organen auf Verlangen unentgeltlich zu übergeben.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Verheimlichung auszutauschender Beschläge, der Versuch, die bevollmächtigten Organe an der Erfüllung ihrer Aufgabe zu hindern und die Mitschuld an solchen Handlungen sind von den politischen Behörden erster Instanz mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis zu 5000 Kronen zu ahnden, sofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.